

99050092012000, 99050092012000

EU-Bescheinigung nach Berufsanerkennungsrichtlinie beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/236507151/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050092012000, 99050092012000
Leistungsbezeichnung I	EU-Bescheinigung nach Berufsanerkennungsrichtlinie beantragen
Leistungsbezeichnung II	EU-Bescheinigung nach Berufsanerkennungsrichtlinie beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Grenzüberschreitende Dienstleistungen, Reiseleiterin, Reiseleiter, Dienstleistungsfreiheit, EU-Bescheinigung, EG-Bescheinigung, Arbeiten in der EU, Betriebsstätte in der EU, Nachweis Berufserfahrung, Niederlassung in der EU, Auslandsentsendung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	22.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdv_1/_5.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdg_1/art_iv.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32005L0036&from=EN https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdg_1/art_iv.html https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdv_1/_5.html
Teaser	Wenn Sie im EU-Ausland bestimmte Dienstleistungen erbringen möchten, benötigen Sie für einige EU-Länder (z.B. Österreich, Belgien, Luxemburg) die EU-Bescheinigung als Nachweis Ihrer Berufserfahrung.
Volltext	Wenn Sie bestimmte Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat erbringen oder sich dort niederlassen möchten, müssen Sie in einigen Mitgliedstaaten unter anderem die sogenannte EU-Bescheinigung vorlegen. Mit dieser Bescheinigung weisen Sie nach, dass Sie diese Dienstleistung in Deutschland rechtmäßig und

Modul

Sachverhalt

dauerhaft erbringen. Sofern Sie bzw. Ihr Unternehmen Mitglied einer Kammer (beispielsweise Handwerkskammer) sind, ist diese für Sie zuständig. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer.

Um darzulegen, dass die Dienstleistungen dauerhaft und rechtmäßig erbracht werden, müssen Sie die von Ihnen konkret ausgeübte Tätigkeit und ihre Dauer angegeben werden. Neben einer Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens müssen Sie angeben, ob Sie als Selbständiger, als Leiter eines Unternehmens bzw. einer Zweigniederlassung, in leitender Stelle oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sind.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises
- Nachweis der konkret ausgeübten Tätigkeit sowie Dauer
- Ausbildung (Nachweise: Zeugnis, Diplom, Zertifikat)
- Zusätzlich als: Selbständige: Gewerbeanmeldung
Leiter eines Unternehmens bzw. einer Niederlassung: Nachweis: Handelsregistereintrag
Leitender Angestellter: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis
Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis

Voraussetzungen

- Ausübung des Berufs in den vergangenen zwei Jahren
- Angabe und Nachweise über die konkret ausgeübte Tätigkeit

Kosten

Es fallen Kosten an. Genaueres erfahren Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.

Verfahrensablauf

Eine EU-Bescheinigung können Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen.

- Sie reichen den Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen ein
- Nach Prüfung durch die zuständige Stelle wird die EUBescheinigung ausgestellt Ihnen per Post, inkl. Rechnung, zugesandt

Nach Erhalt der Bescheinigung können Sie sie für Ihren Antrag im EU-Land verwenden.

Bearbeitungsdauer

- In der Regel 2 – 4 Wochen

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	Ob zur Aufnahme der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat besondere Voraussetzungen zu beachten sind, insbesondere ob die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlich ist, darüber informiert auch der Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG: Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c1f9f567-daae-11ea-adf7-01aa75ed71a1
Hinweise	
Rechtsbehelf	- keine formalen Rechtsbehelfe
Kurztext	• EUBescheinigung Ausstellung • Nötig, um im EUAusland bestimmte Dienstleistungen erbringen zu dürfen • Weist Berufserfahrung nach Zuständig: IHK, Handwerkskammer, gegebenenfalls andere Berufskammer
Ansprechpunkt	Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, ggfs. berufsständische Kammer. Alternativ können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz wenden. Der Einheitliche Ansprechpartner ist eine öffentliche Stelle, über die Sie alle Verwaltungsverfahren und Formalitäten abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Einheitlichen Ansprechpartner. https://eap.rlp.de https://eap.rlp.de
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formular: Formular für Ausstellung der EUBescheinigung der jeweils zuständigen Stelle • OnlineVerfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein

Modul	Sachverhalt
	• Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	EU-Bescheinigung nach Berufsanerkennungsrichtlinie beantragen, Request the issuance of an EU certificate n accordance with the Professional Qualifications Directive